Für jede Person über 2 sind innerhalb der Stadt 15 ₰, sonst 30 ₰ mehr zu entrichten; 2 Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet. — Für Gepäck ist zu bezahlen: für jeden Koffer 30 ₰, für kleineres Reisegepäck (Nachtsäcke, Hutschachteln u. dgl.) bis zu 2 Stück 15 ₰, für jedes Stück mehr 8 ₰. — Die einfache Taxe gilt von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr. Für Fahrten von 10—12 Uhr Abends und von 5—7 Uhr Morgens tritt eine Erhöhung um die Hälfte ein. Für Fahrten in der Nacht, von 12 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, wird die doppelte Taxe bezahlt. — Chausseegelder zahlt der Fahrgast. — Etwaige Beschwerden sind baldmöglichst im Polizeiamte (Königstraße 161) anzubringen.

Jollenführer-Taxe, Altonaer.

	M.	₰
Von der neuen Anfahrt:		
1) nach den Schlengels, für jede Person	—	10
2) „ der Dampfschiffsbrücke	—	15
3) „ der Gasanstalt, für eine Person	—	23
4) „ dem Strom hinaus und der Elbbrücke, für eine Person	—	45
5) „ dem Fährhaus in St. Pauli, für eine Person	—	75
ad 3, 4 und 5, für jede Person mehr	—	15
6) „ dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	1	20
für jede Person mehr	—	30
Von der Dampfschiffsbrücke oder der Holländischen Reihe:		
7) nach den Schlengels, für jede Person	—	10
8) „ der neuen Anfahrt, für eine Person	—	23
9) „ der neuen Elbbrücke, für jede Person	—	23
ad 8 und 9 für jede Person mehr	—	15
10) „ dem Strom hinaus, der Gas-Anstalt, dem Fährhaus, dem Hamburger Hafen, wie ad 3, 4, 5, 6.		
Von der Elbbrücke und dem Fischmarkt:		
11) nach den Schlengels, für jede Person	—	10
12) „ der Dampfschiffsbrücke, für eine Person	—	23
13) „ der neuen Anfahrt, „ „ „	—	45
14) „ der Gasanstalt, „ „ „	—	60
15) „ d. Fährhause, St. Pauli, „ „ „	—	60
ad 12, 13, 14, 15, für jede Person mehr	—	15
16) „ dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	—	90
für jede Person mehr	—	30

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens: für 1, 2 oder 3 Personen 1 M 20 ₰, für jede Person mehr 15 ₰. Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Taxe (1 M 20 ₰) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, ¼ Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Taxe zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von ¼ Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede ¼ Stunde des Wartens 15 ₰ und für die Rückbeförderung die volle Taxe zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von **Gepäck** ist zu entrichten: a) für eine Seekiste 30 ₰, b) für einen Koffer 30 ₰, c) für Bettzeug und andere Packen 15 ₰. Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelsäcke, Hutschachteln u. dergl., wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr Abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Taxe berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventionen mit Geld- oder Gefängnißstrafen. (Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1868.)

Taxe für die Kofferträger an der Dampfschiffsbrücke in Altona.

Für den Transport durch Arbeitsleute an den Landungsbrücken und an der Landungstreppe.

A. Für Gegenstände und Sachen, die mit den Dampfschiffen ankommen oder abgehen und vom Landungsplatz an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

	M.	₰
1) Für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern belastet	1	20
2) „ einen Wagen ohne Belastung	—	90
3) „ einen nicht tragbaren, mittelst Karre zu befördernden Koffer	—	20
4) „ einen tragbaren Koffer	—	15
5) „ einen Mantel- oder Nachtsack	—	10
6) „ Hutschachtel, Mantel und sonstiges kleines Gepäck eines Reisenden	—	10

Falls aber diese Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze weiter befördert werden, fallen diese Ansätze weg und ist nur die sub B. gedachte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:

in Altona:	M.	₰
nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen und Straßen	—	30
bis zum Bahnhof, zur Palmaille und Breitestraße, sämmtlich einschließlich	—	50
über diese Linie hinaus bis zur gr. Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließlich	—	60
über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus	—	80
nach Hamburg	—	90
„ Vorstadt St. Georg	1	20
„ Vorstadt St. Pauli	—	80
„ dem Grasbrook	1	20
„ Ottensen	—	80
„ Eimsbüttel	1	20
„ Eppendorf und Umgegend	2	25

Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportiren, 15 ₰ mehr.

Für einen Nachtsack und sonstiges kleines Gepäck, wenn der Reisende keinen Koffer hat, 15 ₰ weniger, als für einen tragbaren Koffer.

Für Nachtsack und sonstiges kleines Gepäck, welches der Reisende neben dem Koffer hat, 15 ₰ mehr.

Kofferträger-Taxe. Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:

1) für einen Koffer oder großen Nachtsack	30	₰
2) für einen kleinen Nachtsack, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportiren sind	8	„
3) wenn das Gepäck des Reisenden nur in einem kleinen Collo besteht	15	„

4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.

Scala der Classensteuer. Laut Gesetz vom 25. Mai 1873 resp. 16. Juni 1875. Die Classensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

	von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz pro Jahr
in der 3. Stufe	900 M.	1050 M.	9 M.
„ 4. „	1050 „	1200 „	12 „
„ 5. „	1200 „	1350 „	18 „
„ 6. „	1350 „	1500 „	24 „
„ 7. „	1500 „	1650 „	30 „
„ 8. „	1650 „	1800 „	36 „
„ 9. „	1800 „	2100 „	42 „
„ 10. „	2100 „	2400 „	48 „
„ 11. „	2400 „	2700 „	60 „
„ 12. „	2700 „	3000 „	72 „

Laut Gesetz vom 26. März 1883 ist die Classensteuer von den zur 1. und 2. Stufe veranlagten Personen nicht zu entrichten.

Scala der classificirten Einkommensteuer. Laut Gesetz v. 25. Mai 1873. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

	von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz pro Jahr
in der 1. Stufe	3000 M.	3600 M.	90 M.
„ 2. „	3600 „	4200 „	108 „
„ 3. „	4200 „	4800 „	126 „
„ 4. „	4800 „	5400 „	144 „
„ 5. „	5400 „	6000 „	162 „
„ 6. „	6000 „	7200 „	180 „
„ 7. „	7200 „	8400 „	216 „
„ 8. „	8400 „	9600 „	252 „
„ 9. „	9600 „	10800 „	288 „
„ 10. „	10800 „	12000 „	324 „
„ 11. „	12000 „	14400 „	360 „
„ 12. „	14400 „	16800 „	432 „
„ 13. „	16800 „	19200 „	504 „
„ 14. „	19200 „	21600 „	576 „
„ 15. „	21600 „	25200 „	648 „
„ 16. „	25200 „	28800 „	756 „
„ 17. „	28800 „	32400 „	864 „
„ 18. „	32400 „	36000 „	972 „
„ 19. „	36000 „	42000 „	1080 „
„ 20. „	42000 „	48000 „	1260 „
„ 21. „	48000 „	54000 „	1440 „
„ 22. „	54000 „	60000 „	1620 „

u. s. um je 60000 M steigend: 1800 M.

Beerdigungs-Gebühren bei der evangel.-luther. Gemeinde.	Bis 12 Uhr Mittags.		Von 12 Uhr an: a. in Privatbegräbnissen		b. in allgemeiner Erde		a. in Privatbegräbnissen		b. in allgemeiner Erde		Arme	
№	1.		2.		3.		4.		5.		6.	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
Erdgeld an die Kirche	40	20	10	80	5	30	4	10	1	80	—	60
An den Gueridonsträger	1	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An die Glockenläuter	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An die Leichenbitter	18	—	4	20	4	20	2	40	1	50	—	—
Summa M.	75	—	15	—	9	50	6	50	3	30	—	60

Nr. 1 bis 3 für Erwachsene, 4 bis 5 für Kinder. Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind die nämlichen Gebühren zu entrichten, wie für die Beerdigung Erwachsener. Für Leichen, welche von hier nach den Hamburgischen oder sonst benachbarten Friedhöfen geführt werden, sind die hieselbst zu entrichtenden Gebühren nach der Zeit zu berechnen, zu welcher die Fortführung der Leichen von hier stattfindet. — Für die Beerdigung todtgeborener Kinder wird die für die Kinder-Beerdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt. — Wenn auf Wunsch Beikommender der Cantor in dem Sterbehause oder am Grabe singt, ist ihm dafür eine Vergütung von 6 M 75 ₰ zu entrichten. Bei stattfindender Benutzung der Kapelle auf dem Friedhofe erhält 1 M 20 ₰ die Kirche. — Bei Beerdigungen, welche nach 12 Uhr Nachmittags stattfinden, darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden gefahren werden, wogegen die Führung der Pferde durch einen nebenher gehenden Kutscher auch bei solchen Beerdigungen gestattet ist. (Reglement und Bekanntmachung des Altonaer Kirchenvisitatoriums vom 22. Juni 1857.)

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, d. d. 29. Mai 1869, der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und

Repaired Document
Illegible Plastic Covered Document Bleed Through Soiled Document

folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Oel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röst-Oefen, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Tiegel-Gießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrup-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennereien, Knochendarren, Knochen-Kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wasserbetriebwerke.

I. Antrag des Unternehmers.

§ 28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

§ 29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

§ 31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von Demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

§ 32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmens.

§ 33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

§ 34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

§ 35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

Miethepreise für Wassermesser, halbjährlich pränumerando:

früheres Maaß:	1/4"	5/8"	1/2"	3/4"	1"	1 1/4"	1 1/2"	2"
jetziges Maaß:	6mm.	10mm.	13mm.	19mm.	25mm.	32mm.	38mm.	51mm.
halbj. Miethe:	3 M.	3 M.	3 M. 25	3 M. 75	5 M. 25	7 M. 50	9 M.	10 M. 50

Miethepreis f. Gasmesser aller Größen: halbjährl. 1 M. 20 ₰ pränumerando.

Altonaer Laternen-Kalender.

		Abends	Morgens			Abends	Morgens
Januar	1.—10.	4½	7½	Juli	22.—31.	9¼	2
„	11.—20.	4¾	7¼	August	1.— 9.	9	2¼
„	21.—31.	5	7	„	10.—18.	8¼	3
Februar	1.—10.	5½	6½	„	19.—25.	8¼	3¼
„	11.—20.	6	5¾	„	26.—31.	8	3¾
„	21.—29.	6¼	5¾	September	1.— 7.	7¾	4
März	1.—10.	6½	5½	„	8.—15.	7¼	4¼
„	11.—20.	6¾	5¼	„	16.—23.	7	4¾
„	21.—31.	7	4¾	„	24.—30.	6¾	4¾
April	1.—17.	7½	4	October	1.— 7.	6¼	5¼
„	18.—23.	8	3¾	„	8.—15.	6	5¾
„	24.—30.	8½	3	„	16.—23.	5¾	5¾
Mai	1.— 4.	8½	2¾	„	24.—31.	5¼	6
„	5.—20.	9	2¼	November	1.—10.	5	6¼
„	21.—31.	9¼	1¾	„	11.—20.	4¾	6¼
Juni	1.—30.	9¼	1¼	„	21.—30.	4¼	6¾
Juli	1.—21.	9¼	1¼	December	1.—31.	4¼	7¼

Das Auslöschen der Laternen A. und C. beginnt um 11½ Uhr Nachts.

Fuhr- und Botenbeförderungen: Hamburg-Altonaer Packetwagen durch den Fuhrmann H. Burmeister, Blumenst. 98, I. Annahmestellen: Rathhausmarkt 12 bei C. W. Bode; Palmaille 32, K. bei Tanger; Holstenst. 1 bei P. Schmidt; kl. Fischerst. 40 bei Dethlessen; Schlachterbuden 15 bei Köhler Ww.; Cathainenst. 5 bei Schwarz Ww.

Hamburg-Altonaer Packetwagen durch den Fuhrmann C. F. M. Haul, Unzerst. 53, I., fährt täglich. Annahmestellen in Hamburg: Neueburg 1 und Poggenmühle 8.

Hamburg-Altonaer Packetwagen durch den Fuhrmann H. W. Johannes, fährt täglich. Annahmestellen: gr. Gärtnerst. 7, II.; kl. Freiheit 37; gr. Gärtnerst. 84.

Hamburg-Altona-Ottensener Packetwagen durch den Fuhrmann C. Hohn, C. W. Kruse Nachfl., fährt täglich. Annahmestellen: Jacobst. 4, I., Gähler's Platz 8 und Königst. 66.

Hamburg-Altona-Ottensener Packetwagen durch den Fuhrmann J. H. F. Beth, fährt täglich. — Annahmestellen: gr. Gärtnerst. 57, I., kl. Freiheit 19, Unzerst. 12, Bahnhofst. 29 und gr. Elbst. 4.

J. Cohn, befördert täglich mehrmal Güter, Packete, Rohmaterial 2c. nach und von Hamburg und Umgegend, sowie nach sämmtlichen Bahnhöfen und übernimmt Verzollungen ins Zollvereinsgebiet. — Bestellungen: Hamburg: Hopfenmarkt 29; Altona: gr. Bergst. 103, Bahnhofst. 29, K.

Adolph v. Essen & Co., Ottensen, Bahrenfelderst. 107. Tägliche Rollfuhrverbindung zwischen Ottensen-Altona, Hamburg, den Bahnhöfen und den Quais. — Annahmestellen: Ottensen: Bahrenfelderstraße 107; Hamburg: gr. Reichenst. 73, I.

Altona-Wandsbeker Packetwagen, Fuhrmann D. Hartmann, Deyerling Nachfl., fährt täglich. — Annahmestellen: Rathhausmarkt 12, Bahnhofst. 29, K., und kl. Elbst. 10, K.

Blankeneser Packetwagen, Fuhrmann Joh. Fehrs, fährt drei Mal wöchentlich. Annahmestellen: Palmaille 32, K., und Flottbekerst. 11.

Blankeneser Omnibus, G. Rasmus, täglich Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, Palmaille 22 und Flottbekerst. 11.

Uhlenhorster Packetwagen, Annahmestelle: Königst. 66.

Carl Wilh. Bode's Gasthof, Rathhausmarkt 12, Packetannahme für Hamburg und Wandsbek durch Fuhrmann H. Burmeister und H. Witter.

J. H. Bauer, Palmaille 22, täglich Fahr-Gelegenheit nach Wedel.

F. W. Wedekind, Königst. 211, täglich Packet-Beförderung und Fahr-Gelegenheit nach Wedel.

H. H. Engelbrecht, Gasthof „Zum weißen Roß", Königstraße 8. Wochenwagen nach und von Elmshorn durch die Fuhrleute Krohn und Drewe; Ankunft am Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Abfahrt Nachmittags 3 Uhr an denselben Tagen. — Nach und von Barmstedt: Fuhrmann Delf; Dienstag Morgen Ankunft, Nachmittags retour. Fuhrmann Grimm; Mittwoch Morgen Ankunft, Nachmittags retour. Fuhrmann Witt; Donnerstag Nachmittag Ankunft, Freitag retour. Fuhrmann Jochims; Mittwoch Nachmittag 3 Uhr nach Barmstedt. — Nach und von Segeberg: Fuhrmann Reher; jeden Montag, zurück Nachmittags 3 Uhr. — Nach und von Uetersen: der Bote Otto, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, Ankunft Morgens, Abgang am nächsten Tage. Nach Pinneberg: Bote Stapelfeldt täglich. — Nach Kellinghusen und Bramstedt: Fuhrmann Diercks, alle 14 Tage, Ankunft Dienstag, Abfahrt Mittwoch.

Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmiethen, welche halbjährlich oder jahrweise geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umziehetagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1888 also der 13. Mai und der 11. Novbr.). Die vierteljährlichen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

Umzugs-Termine für Miethwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden. (Oberpräsidial-Bekanntm. v. 2. Mai 1846.)